



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Dar al-Ifta' DE | دار الإفتاء ألمانيا | Parkway | Bradford BD5 6GB

Kategorie: Finanzen

Fatwa-ID	Überschrieben	Datum	Seite
Fatwa_36_de	—	22.10.2020	1/4

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR STUDENTEN (BAFÖG)

1 FRAGE

As-salāmu 'alaikum wa-rahmatu 'Ilāhi wa-barakātuh,

bei meiner Frage handelt es sich um die finanzielle Unterstützung für Studenten (BAföG) in Deutschland (München):

Die finanzielle Unterstützung für Studierende wird hier in München vom Staat angeboten. Hierbei wird jeder Beitrag bis zum Abschluss des Studiums an den Staat wieder zurückgezahlt, sofern bis zum Abschluss die Beiträge unter 10.000 € bleiben. Übersteigt der Gesamtbetrag die 10.000 € (z.B. 12.000€), so muss der Student trotzdem nur die 10.000 € zurückzahlen, denn den Rest bekommt man vom Staat geschenkt, weil man nach dem Abschluss dem Staat nützlich sein wird. Anders betrachtet würde man in diesem Fall vom Staat also mehr Geld bekommen und einen kleineren Betrag wieder zurückzahlen. Ist dies dann auch Ribā (Zinsleihe)? Ich habe mitbekommen, dass das BAföG aus den Steuern der deutschen Bevölkerung finanziert wird, wobei ich mir aber nicht sicher bin.



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Seite

2/4

2 ANTWORT

و عليكم السلام ورحمة الله وبركاته

حامدا ومصليا ومسلما

Nach der beschriebenen Situation muss der Student das Studiendarlehen vollständig zurückbezahlen, jedoch kann sich dies in manchen Fällen entsprechend den festgelegten Regelungen des Darlehensgebers ändern in welchem der Student (Darlehensnehmer) ab einer bestimmten erhaltenen Summe z.B. 12000 € nur 10000 € zurückzahlen muss.

Diese Situationen fallen auch nicht in das islamische Verständnis der Zinsen (Ribā). Der Grund hierfür ist, dass Ribā der zusätzliche Betrag ist, der bei der Rückzahlung mitgezahlt wird und beim Vertrag des Darlehens dem Darlehensnehmer zur Pflicht auferlegt wird.

Da jedoch der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine größere Summe gibt und weniger zurücknimmt, wie in der vom Fragesteller beschriebenen Situation, ist dies kein Ribā.

Wallāhu a'lam



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Seite

3/4

3 QUELLENANGABE

في المشكوة: (كتاب البيوع، باب الافلاس والانتظار، حديث رقم: 2904)

عن أبي اليسر رضي الله تعالى عنه قال: سمعت النبي صلى الله عليه وسلم يقول: «من أنظر معسرا أو وضع عنه أظله الله في ظله». رواه مسلم

وفي المرقاة: (كتاب البيوع، باب الافلاس والانتظار، ج5، ص1954)

(«من أنظر معسرا»): أي: أمهل مديونا فقيرا (أو وضع عنه): أي: قليلا أو كثيرا. («أنجاه الله من كرب يوم القيامة»): رواه مسلم

وفي الموسوعة الفقهية الكويتية: (ج25، ص24)

القرض من القرب المندوب إليها، وهو من باب المعروف، شرع للتعاون بين الناس وتفريج كرب المحتاجين بما يبذله المقرض للمستقرض المحتاج، وهو لا يطلب من وراء ذلك سوى الثواب من الله سبحانه وتعالى، فإذا طلب المقرض من وراء إقرضه نفعاً خاصاً له من المستقرض فقد خرج بذلك عن موضوع القرض لأنه عقد إرفاق وقرية، ولذلك يحرم إذا كان يجلب نفعاً للمقرض وخاصة إذا شرط ذلك في عقد القرض، كان يشترط المقرض زيادة عما أقرض أو أجود منه؛ لأن ذلك من باب الربا.



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Seite

4/4

Die Dār al-Iftā' Deutschland hat die Übersetzung dieser Fatwā dem Großmuftī vorgelegt, der diese kontrolliert und bestätigt hat.

Unterschrift des Großmuftī
Mufti Zubair Butt

Unterschrift des Verfassers
Mufti Asif Naveed

Dār al-Iftā' DE - دار الإفتاء ألمانيا

Parkway
Bradford BD5 8QB

Darul-iftaa@wissens-quelle.de
<https://wissens-quelle.de/home/fatwa/>

Link zur Fatwā: <https://wissens-quelle.de/baforg>